



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bukarest

Postanschrift:
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8
011849 Bukarest/Rumänien
Internet: www.rumaenien.diplo.de
Mail: info@bukarest.diplo.de
Telefon (+40) 21 202 98 30
Telefax (+40) 21 202 97 31

Verwendung rumänischer Urkunden in Deutschland und deutscher Urkunden in Rumänien/ Apostillev erfahren („Haager Apostille“)

Stand: März 2019

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Ausschluss der Legalisation und Apostillierung durch völkerrechtliche Vereinbarungen

Verordnung (EU) 2016/1191:

Durch die Verordnung ([EU](#) 2016/1191) werden bestimmte öffentliche Urkunden (siehe dazu Artikel 2 der Verordnung), die bei den Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaats vorgelegt werden sollen, von der Legalisation oder Apostillierung befreit. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf bereits bestehende internationale Vereinbarungen. Sie können als Urkundeninhaber selbst entscheiden, dennoch die Apostille auf einem Dokument anbringen zu lassen oder sich – wo einschlägig – Urkunden nach dem Muster der CIEC ausstellen zu lassen.

Weiterführende Details können sie der Seite des Europäischen Justizportals entnehmen ([Deutsch/Rumänisch](#))

Haager Apostille:

Deutschland und Rumänien sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961.

In allen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens brauchen Urkunden aus einem anderen Vertragsstaat lediglich mit der sogenannten Haager Apostille versehen sein, die die Echtheit der Urkunde bestätigt.

I. In Deutschland erteilen folgende Stellen die Haager Apostille

1. Urkunden der Bundesländer

In den Bundesländern ist die Zuständigkeit nicht einheitlich geregelt. Genaue Informationen erhalten Sie bei der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat.

Im Allgemeinen sind jedoch zuständig:

Für Urkunden der Justizverwaltungsbehörden, Zivil- und Strafgerichte („ordentliche Gerichte“) sowie der Notare	Ministerium (Senatsverwaltungen) für Justiz; Präsident des jeweiligen Land- oder Amtsgerichts
--	--

Für Urkunden der anderen als der ordentlichen Gerichte (Sozial-, Arbeits-, Finanz-, Verfassungs- oder Verwaltungsgericht – sog. „außerordentliche Gerichte“)	Ministerium (Senatsverwaltungen) für Inneres; Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks/Bezirksregierung); Ministerium (Senatsverwaltungen) für Justiz; Präsident des jeweiligen Land- oder Amtsgerichts
Für Urkunden aller Verwaltungsbehörden (außer Justizverwaltungsbehörden)	in Berlin: Standesamt I in Berlin in Rheinland-Pfalz: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kaiserslautern; in Thüringen: Landesverwaltungsamt in Weimar; in Baden-Württemberg: für Urkunden der Ministerien (mit Ausnahme des Justizministeriums): Regierungspräsidium Tübingen; in Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt in Magdeburg in allen anderen Bundesländern: Ministerium (Senatsverwaltung) für Inneres Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks/Bezirksregierung)

2. Urkunden des Bundes

Für Urkunden aller Bundesbehörden und -gerichte (außer den Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamtes)	Bundesverwaltungsamt in Köln (Referat II B 4, 50728 Köln)
Für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamtes	Präsident des Deutschen Patentamts

II. In Rumänien erteilen folgende Stellen die Haager Apostille

Für Gerichtsurteile	Landgericht (rumänisch <i>Tribunal</i>) des Kreises, in dem die Urkunde ausgestellt wurde
Seit 26.11.2010: Für notarielle Urkunden, notarielle Erklärungen, notariell beglaubigte Übersetzungen	Notarkammer (rumänisch <i>Camera notarilor</i>) des Kreises, in dem die Urkunde ausgestellt wurde
Für internationale Personenstandsurkunden	Präfektur (rumänisch <i>Prefectura judetului</i>) des Kreises, in dem die Urkunde ausgestellt wurde

Bitte beachten Sie:

- Seit dem 1. Januar 1998 werden die nationalen rumänischen Personenstandsunterlagen (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden) von den Standesämtern dreisprachig (rumänisch/englisch/französisch) ausgestellt
- Nationale Personenstandsunterlagen, die bis einschließlich 31. Dezember 1997 ausgestellt wurden, werden von den rumänischen Behörden nicht mit einer Apostille versehen

Weitere Informationen zur Anerkennung von Urkunden im Ausland finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de -> Urkunden und Beglaubigungen -> Internationaler Urkundenverkehr.